



Artenschutzkonzept - Zauneidechse

**Vorhaben: Bebauungsplan Kleingarten-/
Kleintierzuchtanlage Rübholz; 2. Änderung in Ötlingen**

Auftragnehmer

raichle-ecology | Andre Raichle

Datum

29.08.2023

Artenschutzkonzept - Zauneidechse

Vorhaben: Bebauungsplan Kleingarten-/ Kleintierzuchtanlage Rübholz; 2. Änderung in Ötlingen

Auftraggeber	Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck Alleenstr. 3 73230 Kirchheim unter Teck
Gutachter	Andre Raichle (M.Sc. Landschaftsökologie) Weinbergstraße 7 73266 Bissingen an der Teck E-Mail: a.raichle@raichle-ecology.de Internet: https://www.raichle-ecology.de  Landschaftsökologie und -planung Naturschutz und -pädagogik
Datum	29.08.2023
Titelbild	Vorhabensbereich (A.RAICHLE; 29.06.2023)

Zitiervorschlag: RAICHLE, A. (2021): Artenschutzkonzept - Zauneidechse; Bebauungsplan Kleingarten-/Kleintierzuchtanlage Rübholz; 2. Änderung in Ötlingen; Bissingen an der Teck. 19 S.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
1.1 Einführung.....	4
1.2 Lage und Abgrenzung des Vorhabensbereich sowie der Kompensationsmaßnahmen	4
1.3 Ergebnis der Zauneidechsenkartierung 2022	6
2 Maßnahmen.....	8
2.1 Allgemein.....	8
2.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten	8
2.1.2 Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF).....	9
2.2 Maßnahmenkonzeption	11
2.2.1 Beschreibung	12
3 Sicherung der Maßnahmen und Risikomanagement	15
3.1.1 Risikomanagement.....	15
3.1.2 Rechtliche Sicherung der CEF-Maßnahmen.....	15
3.1.3 Unterhaltung und Pflege der CEF-Maßnahmen.....	15
3.1.4 Maßnahmenumsetzung und Monitoring der CEF-Maßnahmen.....	15
4 Zusammenfassung	16
5 Quellenverzeichnis	17
6 Dokumentation	18
6.1 Adressen	18
6.2 Bilddokumentation.....	19

1 Einleitung

1.1 Einführung

Die Stadt Kirchheim unter Teck plant im Gewann Rübholz (Ötlingen) eine Erweiterung der Kleingarten-/Kleintierzuchtanlage Rübholz. In den Baugrenzen ist die Errichtung zweckgebundener Gebäude zur Aufbewahrung von Geräten und zum vorübergehenden Aufenthalt vorgesehen. Der räumliche Geltungsbereich setzt eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten fest. Weiter vorgesehen sind der Erhalt von bestehenden Gehölzen, Neupflanzungen sowie Pflanzgebote.

Die Realisierung des Vorhabens kann mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten, streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) verbunden sein. In diesem Kontext sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) grundlegend zu prüfen.

Im Zuge einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie faunistischen Erhebungen konnte im Wirkraum des Vorhabens die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse nachgewiesen werden. Durch mechanisches Einwirken (Abschieben des Oberbodens, Eingriffe in den Boden usw.) können daher die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (insb. § 44 (1) 1 Tötungs- sowie § 44 (1) 3 Schädigungsverbot) ausgelöst werden.

Zur „Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ sowie zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen ist für die streng geschützte **Zauneidechse**, die Herstellung von Ersatzlebensräumen und anschließende Umsiedlung/Vergrämung in die vorher gestalteten funktionsfähigen Ersatzhabitats erforderlich. Insgesamt kann mit bis zu zwölf Individuen im Vorhabensbereich gerechnet werden.

1.2 Lage und Abgrenzung des Vorhabensbereich sowie der Kompensationsmaßnahmen

Der Vorhabensbereich umfasst Teilbereiche des Flurstücks 1447 auf der Gemarkung Ötlingen. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb des Siedlungskörpers, umrahmt von der bestehenden Kleingartenanlage und dem angrenzenden Offenland (Streuobstwiese, Acker- und Grünlandflächen sowie Wald (Rübholz)). Die Flächen der Kompensationsmaßnahmen befinden sich ebenfalls auf dem Flurstück 1447.



Abbildung 1: Abgrenzung des Vorhabensbereich (schwarzer Umgriff)

(Grundlage zur Verfügung gestellt von der Stadt Kirchheim)

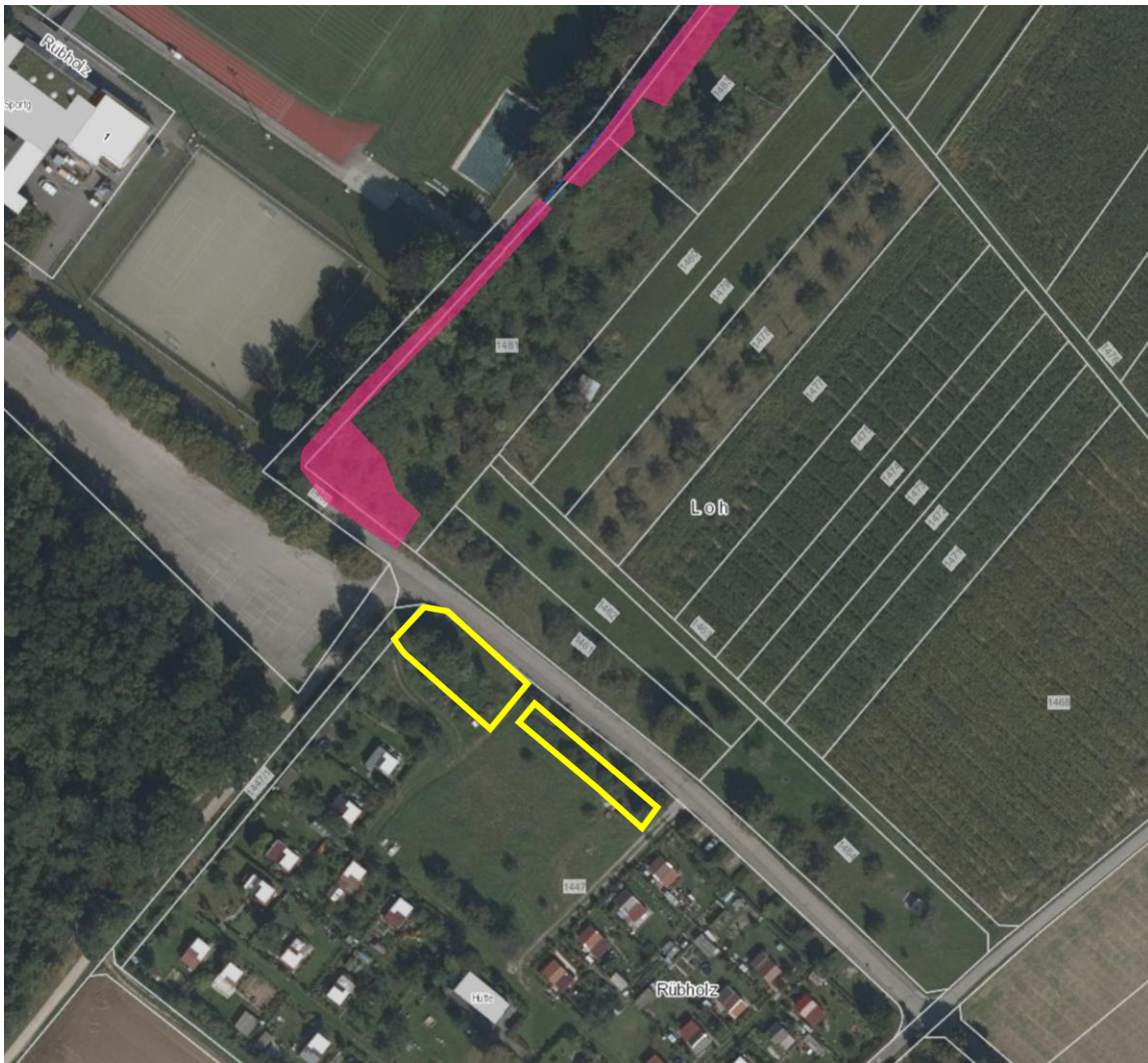


Abbildung 2: Lage der Kompensationsmaßnahmen (gelbe Umgriffe)
(Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

1.3 Ergebnis der Zauneidechsenkartierung 2022

Im Rahmen der Kartierung konnten zwei Arten: Blindschleiche und Zauneidechse nachgewiesen werden. Artenschutzrechtlich streng geschützt ist davon allein die Zauneidechse, die zudem in Baden-Württemberg und deutschlandweit auf der Vorwarnliste steht. Amphibien wurden keine festgestellt.

Tabelle 1: Nachgewiesene Reptilien im Vorhabensbereich 2022 (max. Angaben-Tageswert)

Nachgewiesene Arten		RL	RL	D	FFH-	BNatSchG	Max. Abundanz		
		D	BW	AV	RL		Adult	Sub	Juvenil
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	*	*	-	-	b	1	0	0
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	-	IV	s	1	1	1

LEGENDE	
Fett-Druck	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
RL D	Rote Liste der Amphibien und Reptilien (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)
RL BW	Rote Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER 1999)
	Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und BW):
	0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
	1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
	2 Stark gefährdet
	3 Gefährdet
	R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
	V Vorwarnliste
	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	* Keine Gefährdung/ungefährdet
	! stark verantwortlich
FFH-RL	FFH-Richtlinie Arten aus Anhang II bzw. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
B AV	Bundesartenschutzverordnung SG In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach B AV streng geschützt)
BNatSchG	Schutzstatus nach BNatSchG b besonders geschützt / s streng geschützt

Im Vorhabensbereich findet die Zauneidechse gute Habitatbedingungen vor. So findet sie hier Saumstrukturen, Brach- und Rohbodenbereiche und anthropogene Ablagerungen.

Grundsätzlich gilt es zu erwähnen, dass bei Eidechsenkartierungen trotz gründlicher Nachsuche in der Regel nicht alle Individuen einer Art erfasst werden können. Viele Tiere halten sich in ihren Verstecken auf oder flüchten unbemerkt. Gerade in strukturreichen Lebensräumen ist dies gegeben. Streng geschützt von den zwei Arten ist die Zauneidechse, die zudem in Baden-Württemberg und deutschlandweit auf der Vorwarnliste steht. Die maximale Anzahl von drei Individuen wurde am 12.08.2022 erfasst. Um den tatsächlichen Bestand der Zauneidechse zu ermitteln, empfiehlt die LUBW (2014), mithilfe eines Korrekturfaktor den tatsächlichen Bestand einer Population abzuschätzen. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabensbereich und der Übersichtlichkeit der Randstrukturen empfiehlt die LUBW einen Korrekturfaktor von mindestens vier bzw. sechs. Somit ergibt sich bei max. drei festgestellten Individuen, ein errechneter Gesamtbestand zwischen 12 und 18 Individuen. Aus gutachterlicher Sicht wird mit bis zu 12 Individuen gerechnet.

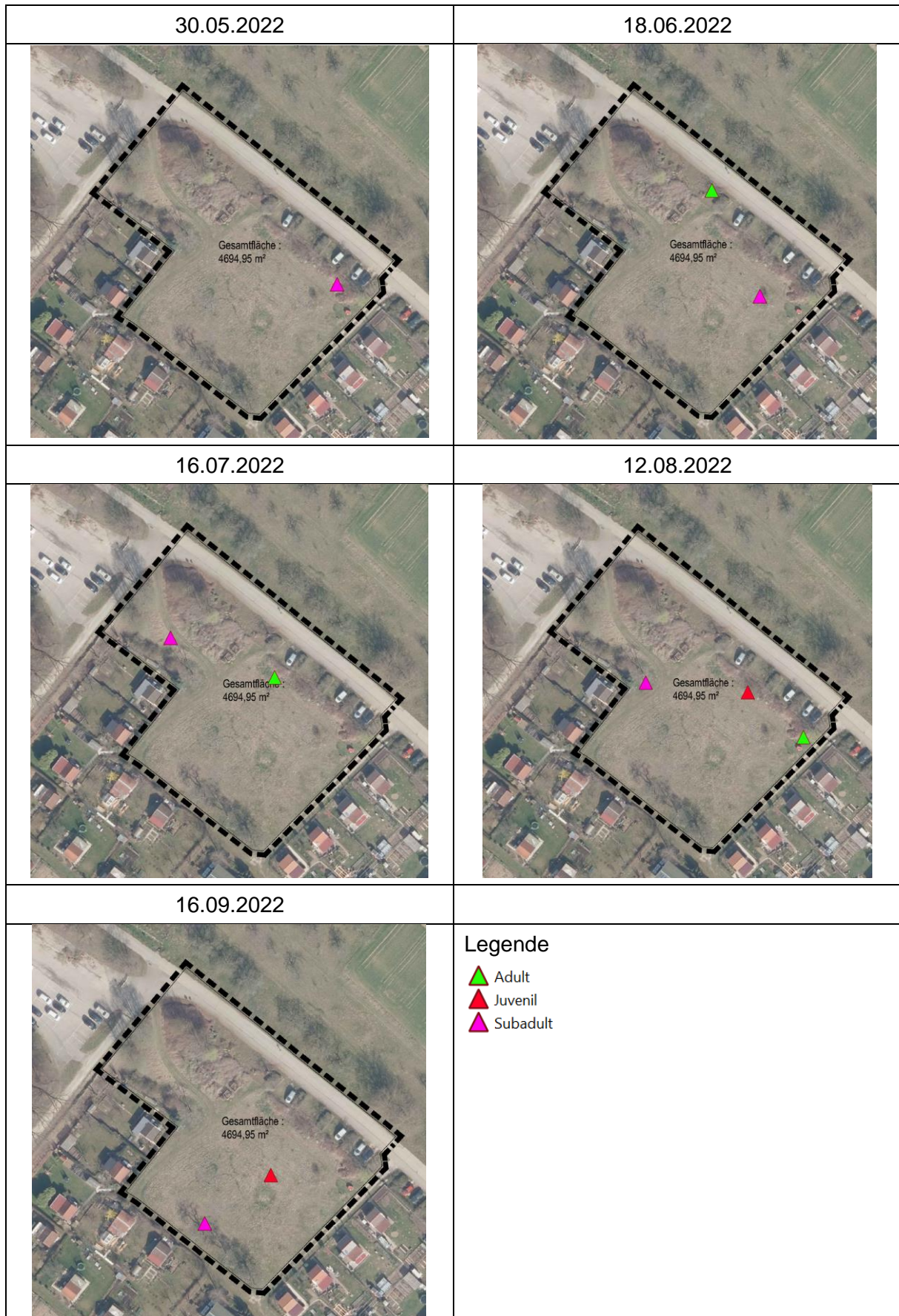


Abbildung 3: Ergebnisse der Zauneidechsenkartierung im Untersuchungsgebiet; unmaßstäblich (Grundlage zur Verfügung gestellt von der Stadt Kirchheim)

2 Maßnahmen

2.1 Allgemein

2.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten

Folgende Schutzmaßnahmen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Konflikte in Bezug auf den § 44 BNatSchG auszuschließen:

Tabelle 2: Erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Arten (-gruppe)	Konflikt / Verbot nach BNatSchG	Maßnahmen
Zauneidechse	<p>Mechanische Einwirkung § 44 (1) 1 Tötungsv.</p>	<p>Vermeidungsmaßnahme 1: Konfliktvermeidende Maßnahmen Zauneidechse</p> <p>Bei Eingriff in den Vorhabensbereich besteht die Gefahr der Tötung von Zauneidechsen sowie deren Fortpflanzungsstadien z.B. durch Erdarbeiten und Baumaschinen. Ohne geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation sowie ohne CEF-Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens anzunehmen (Kombination mit CEF 1 erforderlich).</p> <p><u>Folgende konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Vermeidung der Einwanderung der Zauneidechsen in das Baufeld sind an den Grenzen Reptilienzäune anzubringen. Die CEF-Fläche ist ebenso einzuzäunen, um ein abwandern während der Bauphase bzw. der Eingewöhnung zu unterbinden. • Bei Eingriff in den Vorhabensbereich sind alle Zauneidechsen vor Baubeginn/Abräumung durch einen Experten abzufangen und in den Ersatzlebensraum umzusiedeln. Der Ersatzlebensraum muss die erforderliche Eignung als Zauneidechsenhabitat zwingend aufweisen. • Die Aktivitätsphase der Zauneidechse (nach LAUFER 2007) sind hierbei zu berücksichtigen. Dies bedeutet u.a., dass die initialen Erdarbeiten nur außerhalb der Winterruhe durchgeführt werden dürfen (Mitte April bis Mitte September). Hierbei gilt weiter zu berücksichtigen, dass mögliche Eiablageplätze, nur außerhalb der Fortpflanzungszeit abgeräumt werden dürfen: Mitte April bis Mitte Mai (vor Eiablage) sowie Mitte August bis Mitte September (nach der Fortpflanzung). • Bei Eingriff sind die jeweiligen Abschnitte vor Baubeginn/Abräumung durch einen Experten mehrfach zu kontrollieren, um nach bestem Wissen zu gewährleisten, dass keine Zauneidechsen oder ihre Fortpflanzungsstadien mehr vorkommen. Die entsprechenden artspezifischen Aktivitätsphasen sind hierbei zwingend zu berücksichtigen (vgl. LAUFER 2007). • Ggf. Sperrung der potentiellen CEF-Fläche durch Baustellenzäune, um zu vermeiden, dass diese Lebensräume versehentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

2.1.2 Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Folgende Maßnahme zur „Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)“ muss durchgeführt werden, um die dauerhafte ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Zauneidechse zu erhalten bzw. zu gewährleisten.

Tabelle 3: Maßnahmenblatt – CEF 1 - Maßnahme Zauneidechse

CEF 1: „Zauneidechsen-Ersatzhabitat“	
Art	Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>)
Konflikt / Verbot	Mechanische Einwirkung: § 44 (1) 1 Tötungsv. & § 44 (1) 3 Schädigungsv.
Maßnahme	Erhalt bzw. Herstellung von Ersatzlebensräumen und anschließende Umsiedlung/Vergrämung in die vorher gestalteten funktionsfähigen Ersatzhabitate. Ersatzhabitate sind nach den artspezifischen Habitatansprüchen der Zauneidechse zu planen und im Rahmen einer naturschutzfachlichen Baubegleitung zu entwickeln. Die Lebensraumfunktion ist langfristig durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu gewährleisten. Für die naturschutzfachliche Ausführung der Maßnahme, Dauerpflege sowie Kontrolle und Erhalt der ökologischen Funktion ist aus gutachterlicher Sicht ein separates Konzept erforderlich.
Zielstellung	Die Umsiedlungsmaßnahme sowie die vorgezogene Entwicklung eines Ersatzhabitats soll die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Tiere erhalten und die Tötung von Individuen ausschließen. Die Entwicklung artspezifischer Habitatstrukturen umfasst das Anlegen von ausreichend Versteckplätzen, Winterquartieren und Eiablageplätzen sowie ausreichend Nahrungshabitate.
Flächenbedarf	Die maximale Anzahl von drei Individuen wurde am 12.08.2022 erfasst. Um den tatsächlichen Bestand der Zauneidechse zu ermitteln, empfiehlt die LUBW (2014) daher mithilfe eines Korrekturfaktor den tatsächlichen Bestand einer Population abzuschätzen. Die LUBW empfiehlt einen Korrekturfaktor von vier bzw. sechs bei derartigen Biotopstrukturen. Somit ergibt sich bei max. drei festgestellten Individuen ein errechneter Gesamtbestand zwischen 12 und 18 Individuen. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabensbereich, der Übersichtlichkeit der Randstrukturen und der vermuteten Austauschbeziehungen zu den Nachbarflächen (Kleingärten, Waldrand, Streuobstwiese) wird aus gutachterlicher Sicht mit bis zu 12 Individuen gerechnet. Durch die geplanten Maßnahmen werden rund 900 m ² Habitatfläche aufgewertet. Nach LAUFER (2007) ist pro umzusiedelndem Individuum eine Fläche von 150 m ² Zauneidechsenhabitat zur Verfügung zu stellen. Dies ergibt eine Gesamtfläche von 1.800 m ² . Aus gutachterlicher Sicht gilt es zu berücksichtigen, dass nach Beendigung der Baumaßnahmen sowie dem Rückbau der Reptilienschutzzäune, die ehemals besiedelten Flächen den Zauneidechsen in Form der Kleingartenanlage wieder zur Verfügung stehen. Die räumliche Inanspruchnahme des Lebensraumes ist daher zeitlich begrenzt, wobei die 900 m ² neu geschaffener bzw. erheblich aufgewerteter Lebensraum über die Bauphase bestehen bleibt.
Beschreibung der Maßnahme:	<p>Im Rahmen der Maßnahme sind Plätze zum Unterschlupf (Rückzugsraum Sommer-/Winterquartier), zur Fortpflanzung, zur Deckung (Versteck), zum Sonnenbaden und zur Jagd auf süd- bis westexponierten Böschungen anzulegen. Die Anordnung der Lebensraum-Elemente ist im Rahmen der Detailplanung und Bauausführung festzulegen, wobei die Standort-, Beschattung und Expositionsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Planexterne Ersatzflächen sind mind. bis vier Wochen nach Ende einzuzäunen, um ein Abwandern der umgesetzten Tiere zu verhindern (BLANKE 2010). Planinterne Flächen sind bis zur Baufertigstellung einzuzäunen. Prozentualer Anteil der Biotop- und Strukturausstattung (LAUFER 2014) der im Rahmen von Detailplanungen zu konkretisieren ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 15-25 % Gruppen aus niedrigen Sträuchern (ideal: Riegel in Ost-Westrichtung) - 10-15 % Brachflächen (z. B. Altgras) - 20-30 % dichtere (Ruderal-)Vegetation - 20-30 % lückige Ruderalvegetation auf überwiegend grabbaren Substrat - 3-5 % Eiablageplätze (offener Boden, Sandlinsen) - 3-6 % Asthaufen (nicht nur Baumstubben), auch Steinriegel mit Holz (Äste + Wurzelstöcke) <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass das hergestellte „Zauneidechsenhabitat“ regelmäßig zu pflegen ist. Die Kontinuität der Maßnahmen und ihrer Pflege ist zu sichern und ihre Wirkungen und Erfolge sind zu überprüfen (Monitoring). Insbesondere ist in den ersten Jahren eine intensive Überwachung notwendig, um ggf. Optimierungen durchzuführen.</p>
Umsiedlung	Die Umsiedlung erfolgt durch Handfänge, ggf. auch mit dem Einsatz von Eidechsen-Schlingen. Hierfür ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erforderlich und sollte nur durch fachkundiges Personal erfolgen.

<p>Folgende Mindestanforderungen sind bei der Umsiedlung zu erfüllen (LAUFER 2014):</p> <ul style="list-style-type: none">- Es dürfen nur Individuen autochthoner Populationen/ Unterarten umgesiedelt werden.- Die neuen Lebensräume müssen im Bereich des natürlichen Verbreitungsgebietes liegen.- Die neuen Lebensräume müssen die ökologische Funktion erfüllen.- Der neue Lebensraum muss eine Größe haben, die ein langfristiges Überleben gewährleistet.- Eine zwischenartliche Konkurrenz ist auszuschließen.- Der Lebensraum darf nicht schon durch die Zielart besiedelt sein.- Die Aussetzungsfläche ist reptiliensicher einzuzäunen (Vermeidung der Abwanderung).- Die Alttiere sind nach Möglichkeit vor der Eiablage zu fangen (eine längere Eingewöhnungszeit erhöht den Überwinterungserfolg maßgeblich).- Die Populationsstruktur der umzusetzenden Tiere muss vergleichbar sein mit der Populationsstruktur am Fangort.- Das Fangen der Tiere ist so schonend wie möglich durchzuführen.- Der Transport ist schonend vorzunehmen.- Der Eingriffsstandort ist einzuzäunen (keine Einwanderung) und es ist so lange zu fangen, bis über einen längeren Zeitraum (mindestens vier Fangtage im Abstand von 14 Tagen) keine Tiere mehr gefangen werden. Sinnvoll ist der Abfang über mindestens eine Aktivitätsperiode hinweg.- Der Erfolg der Umsiedlung ist durch ein Monitoring zu kontrollieren.

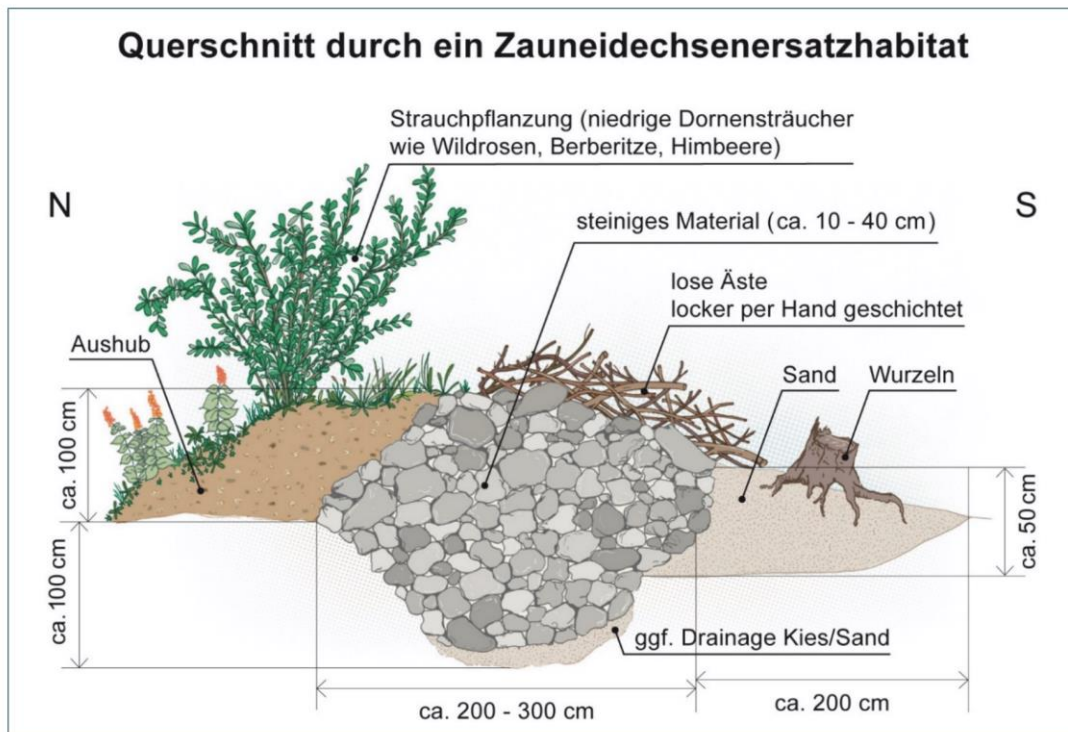










Abbildung 4: Prinzipskizze eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit und Eiablagesubstrat nach LfU

2.2 Maßnahmenkonzeption



Legende

-  Reptilienschutzzaun-Baufeld
-  CEF- Teilfläche A (+ Reptilienschutzzaun außen)
-  CEF- Teilfläche B
-  Reptilienschutzzaun nach struktureller Vergrämung und Errichtung der Ersatzhabitate
-  Freistellung, Kontrolle auf Vorkommen, Abschieben des Oberbodens und Einsaat
-  Reduktion der Saum- und Gebüschvegetation um mind. 50 %
-  Steinriegel
-  Totholz- und Reisighäufen

2.2.1 Beschreibung

1) Errichtung von Reptilienschutzzäunen

Zur Vermeidung der Einwanderung der Zauneidechsen in das Baufeld, sind an den Grenzen des Baufelds Reptilienzäune (glatte Folie) anzubringen. Die CEF-Teilfläche - A ist ebenso einzuzäunen, um ein abwandern während der Bauphase zu unterbinden. Der Schutzzaun sollte mindesten 50 cm hoch sein. Der Zaun kann Wahlweise mind. 10 cm eingegraben werden oder von der Seite aus, in der ein- bzw. Abwanderung verhindert werden soll, umgeschlagen und mit Erdreich, Sand, Rindenmulch o.ä. zu überdecken. Die Funktionstüchtigkeit ist während der Aktivitätsphase der Zauneidechse regelmäßig zu überprüfen.

2) Freistellung der CEF-Flächen und Kontrolle

Freistellen der CEF-1 Teilflächen von der bestehenden Ruderalvegetation. Handmaschinelle Mahd mit Abräumen. In Teilfläche – B sollten bis zu 50 % der bestehende Ruderalvegetation erhalten bleiben.

3) Abschieben des Oberbodens in Teilfläche-A

Durch die jahrelange Lagerung von Gartenabfällen ist die CEF-Teilfläche- A stark eutrophiert. Ohne das Abschieben des Oberbodens würde die CEF-Fläche schnell wieder durch Brennessel, Brombeere usw. zuwachsen bzw. verbuschen. Das Abschieben kann erst erfolgen, wenn keine Zauneidechsen in der Fläche selbst nachgewiesen wurden. Dreimalige Kontrolle der Fläche zum Ausschluss einer aktuellen Präsenz der Zauneidechse. Bestehende Gehölze sind in der südlichen Fläche der Teilfläche A im Winterhalbjahr auf-den-Stock zu setzen.

4) Anlage des Zauneidechsenersatzhabitats

Teilfläche-A

Anlage von zwei Steinriegeln sowie Einbringung weiterer Habitatemente wie Baumstubben, Totholz sowie Ast- und Reisighäufen. Die Kronen der Großgehölze sind im nördlichen Teil der Teilfläche A stark zurückzuschneiden (Winterhalbjahr).

Teilfläche-B

Bestehende Strauchvegetation in der Teilfläche ist „auf-den-Stock“ zu setzen. Das anfallende Reisig kann als Reisighäufen in der Teilfläche verbleiben. Die Einbringung weiterer Habitatemente wie Baumstubben, Totholz sowie kleiner Steinriegel hat ebenso im Winter zu erfolgen. Eingriffe in den Boden sowie das Befahren mit Maschinen ist in diesem Bereich unzulässig.

5) Einsaat – Teilfläche A

Die durch das Abschieben des Oberbodens entstandene Rohbodenbereiche sind durch eine Einsaat zu begrünen. Als Zielzustand sollten sich

- 10-15 % Brachflächen (z. B. Altgras)
- 20-30 % dichtere (Ruderal-)Vegetation
- 20-30 % lückige Ruderalvegetation auf überwiegend grabbaren Substrate

entwickeln. Gebietsheimisches Saatgut mit einem hohen Anteil an Blütenpflanzen ist hierbei zu verwenden und mit reduzierter Aussaatstärke im Herbst bzw. Frühjahr auszubringen.

6) Strukturelle Vergrämung

Durch eine handmaschinelle Mahd mit Abräumen soll eine strukturelle Vergrämung aus dem Vorhabensbereich in die Teilfläche B erfolgen. Die Mahd hat im Frühjahr (Mitte Mai) des Folgejahres (nach der Anlage der Ersatzhabitats) zu erfolgen.

7) Kontrolle der Eidechsen-Vorkommen und Absammeln von Tieren

Errichtung eines Reptilienschutzzaunes zur Abtrennung der Teilfläche-B vom Vorhabensbereich, um eine Rückwanderung der Zauneidechse aus der CEF-Fläche ins Baufeld zu verhindern. Ab Ende Mai kann die Umsiedlung der potentiell noch im Baufeld verbliebenen Zauneidechsen in die neu angelegten Lebensräume bzw. optimierte Bereiche erfolgen. Mindestens vier Begehungen ohne Nachweis vor Baufreigabe sind anschließend erforderlich.

Tabelle 4: Bauzeitenregelung – Exemplarische Darstellung für 2023/2024

	2023					2024						
	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul
Errichtung der Reptilienschutzzäune (ohne Eingriff in den Boden)	■	■										
Freistellung der CEF-Flächen A von der Ruderal- vegetation und Kontrolle	■	■										
Abschieben des Oberbodens in Teilfläche A			■	■	■	■						
Anlage des Zauneidechsenersatzhabitats sowie alle Gehölzmaßnahmen			■	■	■	■						
Einsaat in Teilfläche A			■	■	■	■	■					
Strukturelle Vergrämung im Baufeld durch Mahd										■		
Errichtung Reptilienzaun entlang der Teilfläche B zum Vorhabensbereich											■	
Kontrolle der Eidechsen-Vorkommen im Baufeld und Absammeln von Tieren											■	■

3 Sicherung der Maßnahmen und Risikomanagement

3.1.1 Risikomanagement

Es gilt abschließend anzumerken, dass die Erfassungen 2022 nur den aktuellen IST-Zustand dokumentieren. Sollten sich die Habitatbedingungen (z.B. aufkommen von Gehölzen, Etablierung von Raupenfutterpflanzen, Entstehung von Brach- und Sukzessionsflächen o.ä.) im Laufe längerer Planungsprozesse ändern, können sich auch die Habitatbedingungen für streng geschützte Arten verändern. Dies kann u.U. dazu führen, dass entsprechende Arten neu einwandern und sich im Vorhabensbereich etablieren können (z.B. Nachtkerzenschwärmer).

Es wird daher empfohlen, bei längeren Planungsprozessen artenschutzrechtliche Konflikte vor Baubeginn erneut zu prüfen. Grundlegend wird auch eine ökologische Baubegleitung empfohlen. Des Weiteren sollten neu Erkenntnisse (z.B. Nachweis von streng geschützten Arten im Rahmen anderer Vorhaben im Umfeld) in der Abarbeitung des Artenschutzes, mit einfließen (inkl. Summationswirkung). Sollten sich geschützte Arten während der Planungs- und Bauphase im Vorhabensbereich einstellen, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

3.1.2 Rechtliche Sicherung der CEF-Maßnahmen

Gemäß §15 BNatSchG sind die Ersatzhabitate (CEF 1) als Ausgleichsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die rechtliche Sicherung der Maßnahmen kann durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB (bei Duldungs- oder Unterlassungspflichten) oder einer Reallast nach § 1105 BGB (bei Vornahme eines aktiven Tuns) in das Grundbuch erfolgen. Bei Maßnahmen, wie im vorliegenden Fall im Zusammenhang mit der Bauleitplanung, kann die Sicherung durch einen Bebauungsplan oder Abschluss eines städtebaulichen Vertrags erfolgen (entsprechend § 1a Abs. 3 Satz 2 bis 4 und § 11 BauGB). Die Ausgestaltung der rechtlichen Sicherung ist hierbei der zuständigen Fachbehörde vorbehalten.

3.1.3 Unterhaltung und Pflege der CEF-Maßnahmen

Verantwortlich für die Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die Pflege der CEF-Maßnahme(n) ist dauerhaft sicherzustellen um die Funktion der Ersatzhabitate zu gewährleisten. Zur dauerhaften Funktionssicherung sollte ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden.

3.1.4 Maßnahmenumsetzung und Monitoring der CEF-Maßnahmen

Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung überwacht und dokumentiert werden. Zur dauerhaften Funktionssicherung sollte ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden. Zur Prüfung der Wirksamkeit und dem Erhalt der Maßnahmen wird zudem ein Habitatmonitoring in einem 2-jährigen Turnus empfohlen. Weiterhin ist der Erfolg der Umsiedlung durch ein jährliches Bestandsmonitoring über mind. 5 Jahre darzulegen. Die Methodik der Erfassung ist nach fachlich anerkannten Standards vorzunehmen. Ein Monitoringbericht ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollten sich im Rahmen des Monitorings der Erfolg der Maßnahmen nicht bestätigen, sind weitere Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen.

4 Zusammenfassung

Die Stadt Kirchheim unter Teck plant im Gewann Rübholz (Ötlingen) eine Erweiterung der Kleingarten-/Kleintierzuchtanlage Rübholz. In den Baugrenzen ist die Errichtung zweckgebundener Gebäude zur Aufbewahrung von Geräten und zum vorübergehenden Aufenthalt vorgesehen. Der räumliche Geltungsbereich setzt eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten fest. Weiter vorgesehen sind der Erhalt von bestehenden Gehölzen, Neupflanzungen sowie Pflanzgebote.

Im Zuge einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie faunistischen Erhebungen konnte im Wirkraum des Vorhabens die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse nachgewiesen werden. Durch Mechanisches Einwirken (Abschieben des Oberbodens, Eingriffe in den Boden usw.) können die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG (insb. § 44 (1) 1 Tötungs- sowie § 44 (1) 3 Schädigungsverbot) ausgelöst werden.

Zur „Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ sowie zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen wurden für die streng geschützte **Zauneidechse** die Herstellung von Ersatzlebensräumen und anschließende Umsiedlung/Vergrämung in die vorher gestalteten funktionsfähigen Ersatzhabitat(e) erforderlich. Insgesamt kann mit bis zu zwölf Individuen im Vorhabensbereich gerechnet werden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden rund 900 m² Habitatfläche aufgewertet. Aus gutachterlicher Sicht gilt es zu berücksichtigen, dass nach Beendigung der Baumaßnahmen sowie dem Rückbau der Reptilienschutzzäune, die ehemals besiedelten Flächen den Zauneidechsen in Form der Kleingartenanlage wieder zur Verfügung stehen. Die räumliche Inanspruchnahme des Lebensraumes ist daher zeitlich begrenzt, wobei die 900 m² neu geschaffener bzw. erheblich aufgewerteter Lebensraum über die Bauphase bestehen bleibt.

Aus gutachterlicher Sicht werden bei Einhaltung und Umsetzung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert und Individuenverluste der streng geschützten Zauneidechse weitestgehend ausgeschlossen. Werden die Maßnahmen umgesetzt, bleibt darüber hinaus auch die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich nicht. Somit werden durch die Maßnahmen, die Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) gemäß § 44 BNatSchG abgewendet.

5 Quellenverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSCHV) vom 16.Feb 2005 (BGBl. I S. 258(896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29.Juli 2009 (BGBl. I) 2542 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16.Februar 2005
- EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA). 26 S.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 7
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse in LUBW: Naturschutz und Landschaftspflege, Band 77, S 93-142.
- LUBW (2010): Geschützte Arten; Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe. 27 S.
- LUBW (2022): Abfrage UDO; <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> ; LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe. (Abfrage: 25.06.2022).
- RÜHLE, W. (2022): Stellungnahme hinsichtlich der Artenschutzes sowie der Baumschutzsatzung zum Bebauungsplan Kleingartengelände Rübholz 2. Änderung in Ötlingen; Kleingartengelände Rübholz; S.28
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Ulmer Verlag. Stuttgart. 319 S.

6 Dokumentation

6.1 Adressen

Auftraggeber

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck	
Abteilung Technische Infrastruktur Umwelt- und Naturschutzbeauftragter Alleenstraße 1 / Zimmer 312 73230 Kirchheim unter Teck Tel: 07021 502-413; Fax: 07021 502-405	Herr Rühle

Auftragnehmer

raichle-ecology		
raichle-ecology Weinbergstraße 7 73266 Bissingen an der Teck E-Mail: a.raichle@raichle-ecology.de Internet: www.raichle-ecology.de	Andre Raichle (M.Sc. Landschaftsökologie; B.Eng. Landschaftsplanung)	Kartierung und Gutachtenerstellung

6.2 Bilddokumentation



Bild 1: CEF-Teilfläche-A; Aktuell dominiert hier eine Brennnesselflor. Durch Abschieben des Oberbodens, Einsaat einer artenreichen Blümmischung sowie Anlage von Ersatzhabitaten kann hier ein hochwertiger Lebensraum entstehen.

A. RAICHLE, 20.06.2022



Bild 2: CEF-Teilfläche B; Durch Reduktion der Gehölz- und Ruderalvegetation sowie Anlage von Habitatelementen kann dieser Bereich erheblich aufgewertet werden.

A. RAICHLE, 20.06.2022